

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 17 „Erweiterung Gewerbegebiet Hellfeld“ der Gemeinde Trollenhagen

Artenschutzfachbeitrag

Verfasser:



**Kunhart Freiraumplanung
Marika Jähn B.Sc.
Naturschutz und
Landnutzungsplanung
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg
Tel: 0395 422 5 110**

KUNHART FREIRAUMPLANUNG
Marika Jähn
Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg
☎ 0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10

K. Manthey-Kunhart Dipl.-Ing. (FH)

Neubrandenburg, den 21.06.2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Ziele des Artenschutzfachbeitrages	4
2.	Rechtliche Grundlagen	4
3.	Lebensraumausstattung	5
4.	Datengrundlage	7
4.1.	Untersuchungsräume	7
4.2.	Allgemeine Ausführungen zum methodischen Vorgehen	7
4.3.	Erfassungsdaten Avifauna	7
4.3.1.	Brutvögel	7
4.4.	Erfassungsdaten Fledermäuse	7
4.5.	Erfassungsdaten Reptilien/ Amphibien	7
5.	Vorhabenbeschreibung	7
6.	Relevanzprüfung	8
6.1.	Definition prüfrelevanter Arten	8
6.2.	Mögliche Betroffenheit von Vogelarten	8
6.2.1.	Groß- und Greifvogelarten	8
6.2.2.	Rastvogelarten	8
6.2.3.	Brutvogelarten	9
6.3.	Mögliche Betroffenheit von Fledermäusen	9
6.4.	Mögliche Betroffenheit von Reptilien	10
6.5.	Mögliche Betroffenheit von Amphibien	10
6.6.	Mögliche Betroffenheit von Libellen	10
6.7.	Mögliche Betroffenheit von Käferarten	10
6.8.	Mögliche Betroffenheit Biber/Fischotter	11
6.9.	Mögliche Betroffenheit von Falterarten	11
6.10.	Mögliche Betroffenheit von Mollusken	11
6.11.	Mögliche Betroffenheit von Pflanzenarten	11
6.12.	Mögliche Betroffenheit von Fischen	12
6.13.	Übersicht Relevanzprüfung	12
7.	Bestandsdarstellung und Bewertung der betroffenen Arten	16
7.1.	Avifauna	16
7.1.1.	Brutvögel	16
7.1.2.	Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Brutvögel	17
8.	Zusammenfassung	19
9.	Quellen	21
10.	Anhang 1 – Abkürzungsverzeichnis	23
11.	Anhang 2 - Formblätter Avifauna	24
11.1.	Anhang 2.1 – Potentiell vorkommende gefährdete Brutvogelarten	24
11.2.	Anhang 2.2 – Potentiell vorkommende Bodenbrüter	25
11.3.	Anhang 2.3 – Potentiell vorkommende Baumbrüter	27
11.4.	Anhang 2.4 – Potentiell vorkommende Gebüschbrüter	28
12.	Anhang 4 – Fotoanhang	31

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (© GeoBasis-DE/M-V, 2023).....	4
Abb. 2: Biotoptypen des Plangebietes (© GeoBasis-DE/M-V, 2024, Bestandsplan)	6
Abb. 3: Planungsdarstellung (© GeoBasis-DE/M-V, 2024, Konfliktplan).....	8
Abb. 4: Rastgebiete in der Umgebung des Plangebietes (© GeoBasis-DE/M-V, 2023)	9
Abb. 5: Gewässer in der Umgebung mit Biberburgen (Quelle © GeoBasis-DE/M-V, 2023) ..	11
Abb. 6: vorgeschlagene Ökokontomaßnahme (Quelle: © kvwmap, 2024)	21

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten	12
Tabelle 2: potenziell vorkommende gefährdete Brutvogelarten	16
Tabelle 3: Potenziell vorkommende Bodenbrüter	16
Tabelle 4: Potenziell vorkommende Baumbrüter	17
Tabelle 5: Potenziell vorkommende Gebüschbrüter	17

1. ANLASS UND ZIELE DES ARTENSCHUTZFACHBEITRAGES

Die Planung beabsichtigt die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes Hellfeld der Gemeinde Trollenhagen mit zwei Erweiterungsflächen mit einem Gesamtumfang von ca. 1,5 ha. Aufgrund des Bedarfs an Gewerbeflächen möchte die Gemeinde das Flächenangebot erweitern.

Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben sich auf ggf. vorhandene besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG derart auswirkt, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten.



Abb. 1: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (© GeoBasis-DE/M-V, 2023)

2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Der Begriff „besonders geschützte Arten“ ist im § 7 BNatSchG „Begriffsbestimmungen“ Abs. 2 Nr. 13 definiert. Dem § 7 BNatSchG „Begriffe“ Abs. 2 Nr. 14 ist entnehmbar, dass die „streng geschützten Arten“ im Begriff „besonders geschützte Arten“ enthalten sind.

Im § 44 Abs. 5 BNatSchG werden Einschränkungen zum Artenschutz formuliert, falls ein Eingriff nach § 14 BNatSchG verursacht wird, welcher nach § 15 unvermeidbar und nach § 17 zulässig ist. Hier heißt es sinngemäß, dass die Verletzung und Tötung und die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren, sowie die Beseitigung von Pflanzen, nur bei Arten des Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), der Bundesartenschutzverordnung und der europäischen Vogelarten, als Verbot gilt und dies nur in dem Fall wenn:

1. das Tötungs- und Verletzungsrisiko bei Einsatz anerkannter Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden kann und/oder durch das Vorhaben signifikant erhöht wird,
 2. das Nachstellen, Fangen und die Entnahme von Exemplaren relevanter Arten nicht im Rahmen einer Vermeidungsmaßnahme erfolgt,
 3. die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird.
- Die in der EG-Handelsverordnung aufgeführten Arten sind von dieser Bestimmung ausgeschlossen.

Verboden ist es weiterhin, europäische Vogelarten sowie streng geschützte in Anhang IV der FFH-Richtlinie, Anhang A der EG-Handelsverordnung und Anhang 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführte Nichtvogelarten in Zeiten zu beeinträchtigen, in denen diese anfällig oder geschwächt sind.

3. LEBENSRAUM AUSSTATTUNG

Das ca. 1,5 ha große Plangebiet befindet sich am nördlichen Siedlungsrand der Stadt Neu-Brandenburg. Westlich verläuft die Landstraße 35 und östlich die Hellfelder Straße. Zwischen den beiden Teilflächen 1 und 2 liegt das Gewerbegebiet Hellfeld, das überwiegend von Betrieben für Fahrzeugverkauf bzw. -vermietung sowie einem Metallbauunternehmen und der ESG Energy Service Group genutzt wird. Südöstlich der Hellfelder Straße erstreckt sich eine Kleingartenanlage und Richtung Osten eine Freiflächen-Photovoltaikanlage. Der Geltungsbereich ist insgesamt von Acker-, Gewerbe- und Ruderalflächen sowie stellenweise von Gehölzbewuchs umgeben. Das Plangebiet ist aufgrund der Immissionen aus oben genannten Nutzungen, v.a. seitens der Straßen und der Gewerbebetriebe vorbelastet.

Die Teilfläche 1 (s. Abb. 2) wird von einer Ackerfläche dominiert, begleitet von einem Streifen mit ruderaler Staudenflur. Im Bereich der geplanten Zufahrt hat sich ein ruderaler Trittrasen entwickelt. Einen Großteil der Teilfläche 2 (s. Abb. 2) nimmt eine Fläche mit ruderaler Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte mit überwiegend Landreitgras und Goldrute sowie Strauchbewuchs ein, hauptsächlich von Schlehdorn (*Prunus spinosa*), Brombeeren

Grundlage: GenBasis-DE/M-V 2024

Teilfläche 1

Teilfläche 2

PHX Psp, Cr Hrh

ACL

RHU

RTT

PHX Psp, Cr, Ru, Fr Hrh, Rca

ACL

Sal40

Sal40

2Sal15

PHW

PWX Sal, Fr, Cr Obst, Rca

Bestand

Gepläntzungsgebiet des BP Nr. 17 (BP = Bebauungsplan)

ACL Lehmacker

RHU Ruderaler Staudenflur

RTT Ruderaler Trüffelfeld

PWX Siedungsgehölz aus heimischen Baumarten

PHW Siedungsgehölz nicht heimischer Arten

PHX Siedungsgehölz aus heimischen Gehölzarten

Freileitung

Einzelstrauch

Baum ohne Schutzstatus < 30 cm Stk

Baum nach § 18/19 NatSchAG geschützt

Gehölzkodex: B 2 - 2 Stück, 2 B 5 - 20 cm Stamm Durchmesser; Sal - Weiden (Salix), Cr - Weibereiche (Crataegus), Fr - Eschen (Fraxinus), Obst - Obstgehölze, Rca - Hunds-Rose (Rosa canina), Sni - Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Hrh - Sanddorn (Hippophae rhamnoides), Psp - Schlehdorn (Prunus spinosa), Ru - Brombeeren (Rubus sord. Rubus), Th - Lebensbäume (Thuja), Co - Zwergmispeln (Cotoneaster)

Gepläntzungsgebiet
Teilfläche 2 ca. 8.565 m²

Gepläntzungsgebiet
gesamt 15.411 m²

Gepläntzungsgebiet
Teilfläche 1 ca. 6.846 m²

0 10 20 m

Laut Geoportal des Landes Mecklenburg-Vorpommerns (GAIApofessional) setzt sich der Boden im Geltungsbereich aus Lehm-/ Tieflehm- Pseudogley (Staugley)/ Parabraunerde- Pseudogley (Braunstaugley)/ Gley- Pseudogley (Amphigley) der Grundmoräne mit starkem Stauwasser- und/ oder mäßigem Grundwassereinfluss zusammen. In beiden Teilflächen liegen aufgrund der landwirtschaftlichen Bearbeitung mit schweren Gerätschaften bereits anthropogene Beeinträchtigungen bzw. Vorbelastungen vor.

Das Plangebiet liegt im Einfluss gemäßigten Klimas, welches durch geringe Temperaturunterschiede zwischen den Jahres- und Tageszeiten und durch relativen Niederschlagsreichtum gekennzeichnet ist. Der vorhandene, überwiegend junge Gehölzbestand auf der Teilfläche 2

übt eine schwache Sauerstoffproduktions-, Windschutz- und Staubbindungsfunktion aus. Die Luftreinheit ist aufgrund der umgebenden Nutzungen eingeschränkt.

4. DATENGRUNDLAGE

4.1. Untersuchungsräume

Der Untersuchungsraum entspricht dem Geltungsbereich des Plangebietes.

4.2. Allgemeine Ausführungen zum methodischen Vorgehen

Bei der durchgeführten Begehung am 14.10.2021 wurde das Gelände begutachtet, Biotoptypen erfasst und allgemein auf Eignung als potentiellen Lebensraum geschützter Arten eingeschätzt. Dazu wurden die Bodenflächen und die Gehölze begutachtet, um Hinweise auf mögliche Lebensstätten von Tierarten aufzufinden. Weitere Grundlagen der Prüfung waren Luftbildaufnahmen (GAIA MV, Google Earth) und Geofachdaten des Naturschutzes in Mecklenburg-Vorpommern des Kartenportales Umwelt des Landschaftsinformationssystems Mecklenburg-Vorpommern (LINFOS-MV).

4.3. Erfassungsdaten Avifauna

4.3.1. Brutvögel

Es erfolgte eine Potenzialabschätzung im Rahmen der Begehung am 14.10.2021. Bestandserfassungen wurden nicht durchgeführt.

4.4. Erfassungsdaten Fledermäuse

Es erfolgte eine Potenzialabschätzung im Rahmen der Begehung am 14.10.2021. Fledermausuntersuchungen wurden nicht durchgeführt.

4.5. Erfassungsdaten Reptilien/ Amphibien

Es erfolgte eine Potenzialabschätzung im Rahmen der Begehung am 14.10.2021. Bestandserfassungen von Reptilien und Amphibien wurden nicht durchgeführt.

5. VORHABENBESCHREIBUNG

Die Teilflächen liegen hauptsächlich auf Intensivacker und Ruderalflächen mit Gehölzaufwuchs. Die Planung sieht eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 vor, sodass Versiegelungen bis zu 80 % zulässig sind. Die Zahl der Vollgeschosse wurde auf zwei festgesetzt. Die zulässigen Firsthöhen liegen im Süden bei 30 m und im Norden bei 50,5 m. Die Erschließung der Flächen erfolgt über die südöstlich verlaufende Hellfelder Straße. Die Teilfläche 1 erhält entlang der westlichen Plangebietsgrenze eine neue Zuwegung. Im Norden der Teilfläche 1 ist die Anpflanzung von Gehölzen festgesetzt. Geh- Fahr- und Leitungsrechte gelten für eine 20 KV – Freileitung und unterirdische Versorgungsleitungen.

Im Osten der Teilfläche 2 sind zwei Einzelbäume zur Erhaltung festgesetzt. Entlang der nordwestlichen Plangebietsgrenze erstreckt sich eine Anpflanzfestsetzung für eine Sichtschutzhecke aus Sträuchern. Die übrigen Gehölze der Teilfläche 2 können beseitigt werden.

Weitere Informationen zur Planung sind dem Punkt 1.1 „Kurzdarstellung des Vorhabens“ des Umweltberichtes zu entnehmen.



Abb. 3: Planungsdarstellung (© GeoBasis-DE/M-V, 2024, Konfliktplan)

6. RELEVANZPRÜFUNG

6.1. Definition prüfrelevanter Arten

Gegenstand der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind die, durch Aufnahme in den Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) streng geschützten Pflanzen und Tierarten, sowie die europäischen Vogelarten. Die in Mecklenburg-Vorpommern lebenden Nichtvogelarten wurden in der "Liste der in Mecklenburg-Vorpommern streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern vom 22.07.2015 erfasst. Durch Abgleichung der Lebensraumansprüche dieser Arten mit der Lebensraumausstattung der Vorhabenfläche werden die für die Prüfung relevanten Arten selektiert.

6.2. Mögliche Betroffenheit von Vogelarten

6.2.1. Groß- und Greifvogelarten

Laut LUNG M-V wurden im entsprechenden Messtischblattquadranten (MTBQ) 2445-2 Beobachtungen folgender Arten registriert: 3 Brutpaare des Kranichs (Beobachtungszeitraum 2008-2016), 1 Brutpaar der Wiesenweihe (Beobachtungsjahr 2016). Beide Arten sind vorrangig in Feuchtlebensräumen vertreten, welche im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden sind. Das Vorhaben liegt nicht im 2 km Umkreis eines Weissstorchhorstes. Die Prüfung auf Groß- und Greifvogelarten endet hiermit.

6.2.2. Rastvogelarten

Das Vorhaben liegt außerhalb von Vogelrastgebieten. Die Prüfung auf Rastvogelarten endet hiermit.



Abb. 4: Rastgebiete in der Umgebung des Plangebietes (Quelle © GeoBasis-DE/M-V, 2023)

6.2.3. Brutvogelarten

Im Geltungsbereich des Vorhabens befinden sich zum überwiegenden Teil intensiv genutzte Ackerflächen (ACL). Die Teilfläche 1 wird nahezu ausschließlich intensiv genutzt bzw. gepflegt. Im Süden verläuft eine Straßenbegleitvegetation (RTT). Zwischen dem südlich angrenzenden Metallbau Unternehmen und der Ackerfläche verläuft ein Streifen mit einer ruderalen Staudenflur (RHU). Aufgrund der vorhandenen Barrierewirkungen seitens der Straßen, sowie der Störwirkungen der vorhandenen Gewerbebetriebe, der intensiven Bewirtschaftung sowie der querenden Freileitung wird nicht mit einem Vorkommen störimpfindlicher Arten gerechnet. Im Teilbereich 2 erstreckt sich eine ruderal Staudenflur aus überwiegend Landreitgras mit Sträuchern, welche möglicherweise als Habitat für halboffenland - und offenlandgebundene Arten fungieren und aufgrund der vorhandenen Beeren, Blüten und Zweige Nahrungsangebote beinhalten. Für baumbrütende Vogelarten stehen im Siedlungsgehölz entlang der Hellfelder Straße geeignete Habitate zur Verfügung. Der intensiv bewirtschaftet Ackerstreifen im Norden ist aufgrund der Stoffbelastung und der intensiven Bewirtschaftung als Lebensraum ungeeignet. Ähnlich wie in Teilbereich 1 grenzen auch hier störende Gewerbebetriebe an die Untersuchungsfläche an. Es ist daher davon auszugehen, dass störungsempfindliche Vogelarten diese Staudenflur als Bruthabitat meiden. Im Weiteren Verlauf des AFB erfolgt eine genauere Betrachtung der Brutvogelarten.

6.3. Mögliche Betroffenheit von Fledermäusen

Im Untersuchungsraum sind keine Gebäude vorhanden. In den Weiden des Siedlungsgehölzes entlang der Hellfelder Straße wurden einzelne Baumspalten festgestellt, welche Potenzial für Einzelquartiere darstellen könnten. Die entsprechenden Bäume sind zur Erhaltung festgesetzt und werden somit von der Planung nicht berührt. Weitere für Fledermäuse relevante

Quartiersstrukturen bestehen im Plangebiet nicht. Die Ackerflächen weisen aufgrund der Bewirtschaftung ein äußerst geringes Nahrungsangebot und somit keine Eignung als Jagdhabitat auf. Einzelne jagende Tiere sind über den Staudenfluren, insbesondere im Teilgebiet 2, nicht auszuschließen. Dieses hat jedoch, aufgrund der fehlenden Konnektivität in andere Teilhabitate, nur eine untergeordnete Bedeutung als Nahrungshabitat. Durch die geplanten Heckenpflanzungen bei Umsetzung des Vorhabens wird der Biotopverbund verbessert. Eine Betroffenheit besteht nicht. Die Prüfung endet hiermit.

6.4. Mögliche Betroffenheit von Reptilien

Der Boden des Plangebietes ist bindig. Für Zauneidechsen ist er somit nicht grabbar. Die Funktion der Ackerflächen als Habitat ist aufgrund intensiver landwirtschaftlicher Nutzung mit einem hohen Tötungsrisiko für die jeweiligen Individuen verbunden. Außerdem sind die Flächen durch Befahren verdichtet und mit Fremdstoffen belastet. Die Ackerflächen sind als Lebensraum für Reptilien ungeeignet. Das dicht wurzelnde Landreitgras nimmt den größten Teil der ruderalen Staudenfluren ein. Daher fehlen hier wichtige Habitatstrukturen wie Offenbodenstellen, Sonnenplätze und abgestufte Vegetation. Die Staudenfluren sind aufgrund tangierender Straßen, Bebauung und Ackerflächen isoliert. Die ungünstigen Voraussetzungen auf den Staudenfluren im Zusammenspiel mit dem geringen Aktionsradius der Zauneidechse lassen ein Vorkommen der Art im Plangebiet ausschließen. Auch für andere Reptilienarten ist die Planfläche als Lebensraum ungeeignet. Die Prüfung endet hiermit.

6.5. Mögliche Betroffenheit von Amphibien

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Geeignete Lebensräume für Amphibien befinden sich weit außerhalb des Untersuchungsraumes, u.a. östlich im Bereich der Seenkette und westlich im Bereich der Datze und der Torfstiche. Zwei Gewässerbiotope östlich der Hellfelder Straße im Bereich der Kleingartenanlage könnten bei entsprechender Wasserführung als Laichgewässer für Amphibien dienen. Westlich der Demminer Straße liegen ein Regenrückhaltebecken und eine Kleingewässer (bei Eschengrund) die ebenfalls potenzielle Fortpflanzungsstätten für Amphibien darstellen. Aufgrund der tangierenden Straßen, Bebauungen und Ackerflächen besteht kein Biotopverbund zwischen Gewässer und Plangebiet. Aufgrund der isolierten Lage kann eine Funktion der beiden Teilflächen als Transfer- oder Überwinterungsräume ausgeschlossen werden. Im betreffenden MTBQ konnten keine Amphibienarten nachgewiesen werden (LUNG M-V, GAIAProfessional). Die Prüfung endet hiermit.

6.6. Mögliche Betroffenheit von Libellen

Der Untersuchungsraums beinhaltet keine Gewässerlebensräume bzw. Röhrichte als Eiablageplätze vorhanden. Eine Habitateignung für prüfungsrelevante Libellen liegt daher nicht vor. Es besteht keine Betroffenheit, die Prüfung endet hiermit.

6.7. Mögliche Betroffenheit von Käferarten

Der Eremit und der Heldbock bewohnen besonders ausgestattete Höhlen, in dickstämmigen Laubbäumen. Im entsprechenden Messtischblattquadranten sind sieben Beobachtungen des Eremiten im Zeitraum von 1990 bis 2017 registriert. Entlang der Hellfelder Straße befinden

sich zwei dickstämmige Weiden, welche jedoch keine sichtbaren Höhlen aufweisen. Die Bäume sind zur Erhaltung festgesetzt und somit vom Vorhaben nicht betroffen. Eine Betroffenheit prüfungsrelevanter Käfer besteht nicht. Die Prüfung endet hiermit.

6.8. Mögliche Betroffenheit Biber/Fischotter

Im entsprechenden Messtischblattquadranten 2445-2 sind Fischotteraktivitäten dokumentiert. Die nächstgelegene Biberburg befindet sich ca. 260 m westlich an einem Regenrückhaltebecken und ist durch Straßen und Ackerflächen vom Vorhaben getrennt. Innerhalb des Plangebietes stehen keine Gewässerlebensräume zur Verfügung. Wanderungsbewegungen über die Flächen sind unwahrscheinlich. Eine Betroffenheit der Arten kann ausgeschlossen werden. Die Prüfung endet hiermit.

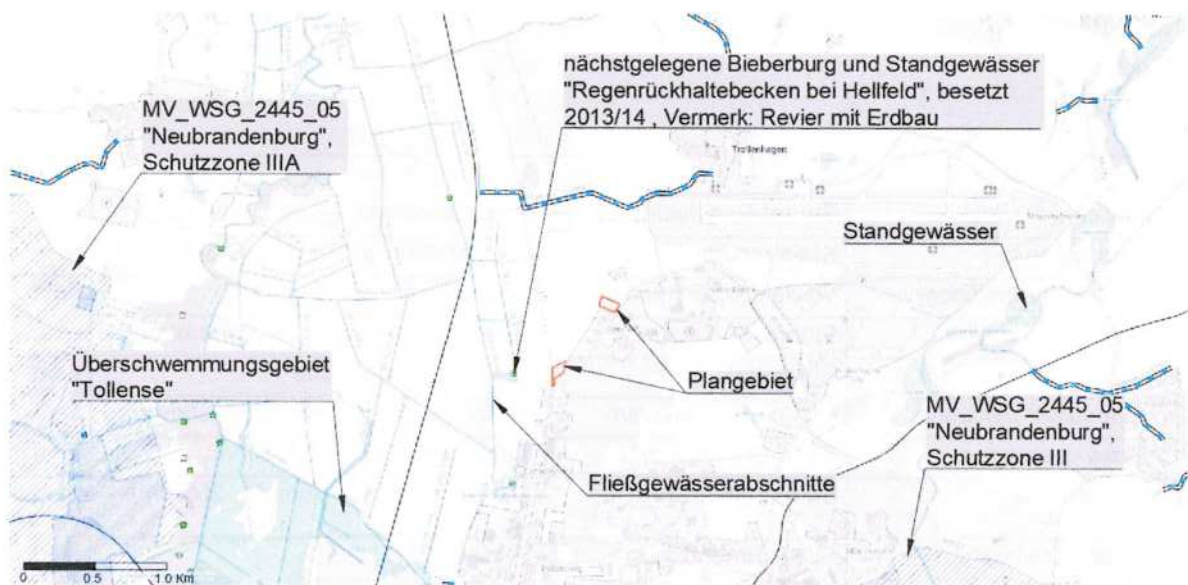


Abb. 5: Gewässer in der Umgebung mit Biberburgen (Quelle © GeoBasis-DE/M-V, 2023)

6.9. Mögliche Betroffenheit von Falterarten

Mangels Futterpflanzen, wie Nachtkerzen oder Weidenröschen bzw. Habitate für streng geschützte Falterarten können diese nicht prognostiziert werden. Bei Umsetzung der Planung sind somit keine streng geschützten Falterarten betroffen. Die Prüfung endet hiermit.

6.10. Mögliche Betroffenheit von Mollusken

Die in Mecklenburg- Vorpommern streng geschützten Weichtiere, sind die Zierliche Teller-schnecke (*Anisus vorticulus*) und die Gemeine Bachmuschel (*Unio crassus*). Die Arten sind auf Gewässerlebensräume angewiesen. Diese sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden, sodass keine Betroffenheit vorliegt. Die Prüfung endet hiermit.

6.11. Mögliche Betroffenheit von Pflanzenarten

Bei der Biotoptypenkartierung wurden keine streng geschützten Pflanzenarten angetroffen. Die Prüfung endet hiermit.

6.12. Mögliche Betroffenheit von Fischen

Fließgewässer als Habitate für die streng geschützten Fischarten Mecklenburg-Vorpommerns sind nicht vorhanden. Die Prüfung endet hiermit.

6.13. Übersicht Relevanzprüfung

Die im Folgenden aufgeführte Tabelle 4 gibt einen Überblick zu den prüfrelevanten Arten gem. Anhang IV und V der FFH-Richtlinie und ihr Vorkommen im Untersuchungsraum.

Tabelle 1: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
Farn-und Blütenpflanzen			
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	nasse Standorte	nein
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	feuchte/ überschwemmte Standorte	nein
<i>Botrychium multifidum</i>	Vierteiliger Rautenfarn	stickstoffarme saure Böden	nein
<i>Botrychium simplex</i>	Einfacher Rautenfarn	feuchte, basenarme, sa. Lehmböden	nein
<i>Caldesia parnassifolia</i>	Herzlöffel	Wasser, Uferbereiche	nein
<i>Cypripedium calceolus</i>	Echter Frauenschuh	absonnige karge Sand/Lehmstandorte	nein
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	offene besonnte Sandflächen	nein
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut	kalkreiche Moore, Sümpfe, Steinbrüche	nein
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	Wasser	nein
<i>Pulsatilla patens</i>	Finger-Küchenschelle	offene besonnte stickstoffarme Flächen	nein
<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech	Moore	nein
<i>Thesium ebracteatum</i>	Vorblattloses Leinblatt	bodensaure und sommerwarme Standorte in Heiden, Borstgrasrasen oder Sandmagerrasen	nein
Landsäuger			
<i>Bison bonasus</i>	Wisent	Wälder	nein
<i>Canis lupus</i>	Wolf	siedlungsferne Bereiche Heide- und Waldbereiche	nein
<i>Castor fiber</i>	Biber	ungestörte Fließgewässerabschnitte mit Gehölzbestand,	nein
<i>Cricetus cricetus</i>	Europäischer Feldhamster	Ackerflächen	nein
<i>Felis sylvestris</i>	Wildkatze	ungestörte Wälder	nein
<i>Lutra lutra</i>	Eurasischer Fischotter	flache Flüsse/ Gräben mit zugewachsenen Ufern, Überschwemmungsebenen	nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
<i>Lynx lynx</i>	Eurasischer Luchs	ungestörte Wälder	nein
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Mischwälder mit reichem Buschbestand (besonders Haselsträucher)	nein
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Wildnerz	wassernahe Flächen	nein
<i>Sicista betulina</i>	Waldbirkenmaus	feuchtes bis sumpfiges, deckungsreiches Gelände	nein
<i>Ursus arctos</i>	Braunbär	ungestörte Wälder	nein
Fledermäuse			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitate (Offenland, Wald, Waldränder)	nein
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus		nein
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		nein
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler		nein
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus		nein
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus		nein
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus		nein
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		nein
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus		nein
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflledermaus		nein
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitate (Offenland, Wald, Waldränder)	nein
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		nein
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitate (Offenland, Laubwald u.a. in Kombination mit nahrungsreiche Stillgewässer, Fließgewässern)	nein
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		nein
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus		nein
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus		nein
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr		nein
Meeressäuger			
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	Meer	nein
Kriechtiere			
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Moorrandbereiche, strukturreiche Sandheiden und Sandmagerrasen, Sanddünengebiete	nein
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	stille oder langsam fließende Gewässer mit trockenen, exponierten, besonnten Stellen zur Eiablage	nein
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Vegetationsarme, sonnige Trockenstandorte; Flächen mit Gehölzanflug,	nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
		bebuschte Feld- und Wegränder, Ränder lichter Nadelwälder	
Amphibien			
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	permanent wasserführende Gewässer, in Verbindung mit Grünlandflächen, gehölzfreien Biotopen der Sümpfe, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen	nein
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch		
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	wie oben sowie temporär wasserführende Gewässer	nein
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	wasserführende Gewässer vorzugsweise in Verbindung mit Grünland, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen, außerhalb des Verbreitungsgebietes	nein
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	lichte und gewässerreiche Laubmischwälder, Moorbiotope innerhalb von Waldflächen	nein
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		nein
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Bevorzugen vegetationslose / -arme, sonnenexponierte, schnell durchwärmte Gewässer, Offenlandbiotope, Trockenbiotope mit vegetationsarmen bzw. freien Flächen	nein
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		nein
Fische			
<i>Acipenser oxyrinchus</i>	Atlantischer Stör	Flüsse	nein
<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör	Flüsse	nein
<i>Coregonus oxyrinchus</i>	Nordseeschnäpel	Flüsse	nein
Falter			
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	feucht-warme Wälder	nein
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	Waldlichtungen mit Fieder-Zwenke oder Wald-Zwenke	nein
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	trockene, warme, karge Flächen mit Ameisen und Thymian	nein
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	Trockenlebensräume mit geeigneten Futterpflanzen (u.a. <i>Oenothera biennis</i>)	nein
Käfer			
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock, Heldbock	bevorzugen absterbende Eichen	nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	nährstoffarme vegetationsreiche Stillgewässer mit besonnten Flachwasserbereichen	nein
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Dystrophe Moor-/Heideweiher meist mit Flachwasser;	nein
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	mulmgefüllte Baumhöhlen von Laubbäumen vorzugsweise Eiche, Linde, Rotbuche, Weiden auch Obstbäume	nein
Libellen			
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	Gewässer mit Krebsschere	nein
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	leicht schlammige bis sandige Ufer	nein
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	Niedermoore und Seeufer; reich strukturierte Meliorationsgräben	nein
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer, Waldhochmoore	nein
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer;	nein
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	eu- bis mesotrophe, saure Stillgewässer	nein
Weichtiere			
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	kleine Tümpel, die mit Wasserlinsen (<i>Lemna</i>) bedeckt sind	nein
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Bachmuschel	in klaren Bächen und Flüssen	nein
Avifauna	alle europäischen Brutvogelarten	v.a. Gebäude- und gehölbewohnende Arten	ja
	Zugvogelarten	vom Landesamt für Umwelt und Natur MV gekennzeichnete Rastplätze	nein

In Auswertung der oben stehenden Tabelle werden im weiteren Verlauf des Artenschutzfachbeitrages folgende Arten bzw. Artengruppen näher auf Verbotstatbestände durch das Vorhaben betrachtet: ● Brutvögel

7. BESTANDSDARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER BETROFFENEN ARTEN

7.1. Avifauna

7.1.1. Brutvögel

Im Rahmen der Potenzialanalyse wurden Brutvogelarten gemäß Tabellen 2 bis 5 prognostiziert.

Die laut Roter Liste Deutschlands gefährdete Art der Tabelle 2 wird im Anhang 2.1 einzeln besprochen.

Die übrigen ausschließlich besonders geschützten (bg) Arten der Tabellen 3 bis 5 (Boden-, Baum-, Gebüschbrüter) werden ebenfalls in Formblättern behandelt. Eine detaillierte Auseinandersetzung erfolgt in den Anhängen 2.2 bis 2.4.

Tabelle 2: potenziell vorkommende gefährdete Brutvogelarten

Deutscher Name (Reviere)	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	Streng geschützt nach BNatSchG	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen 2445-2
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3/V			Ba, Bu	[1]/1	S, I	V1, V2, V3, M1

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Tabelle 3: Potenziell vorkommende Bodenbrüter

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	Streng geschützt nach BNatSchG	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	VI*			B	[1]/1	I, Sp, W	V1, M1
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*/*			N, H, B	[2]/3	I, Schn, Sp	V1, M1
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*/*			N, H, Bu	[1]/1	I, Sp	V1, V3, M1

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Tabelle 4: Potenziell vorkommende Baumbrüter

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	Streng geschützt nach BNatSchG	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	A	V1, V2, M1
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*/*			Ba	[1]/1	O, S, I, Sp	V1, V2, M1
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	I, Sp, Schn, O, Kn	V1, V2, M1
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	Kn, S, I, Pf	V1, V2, M1
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*/*			Ba, N	[1]/1	S, Kn, Pf, O	V1, V2, M1
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*/*			Ba	[1]/1	I, O	V1, V2, M1

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Tabelle 5: Potenziell vorkommende Gebüschbrüter

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	Streng geschützt nach BNatSchG	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*/*			Bu	[1]/1	I, Sp, Schn, O	V1, V3, M1
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V/V			Bu	[1]/1	S, Sp, I	V1, V3, M1
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*/*			Bu	[1]/1	Sp, W, O, I	V1, V3, M1
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*/*			B, Bu	[1]/1	I, Sp O, Kn	V1, V3, M1

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

7.1.2. Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Brutvögel

Aus den detaillierten Besprechungen in den Formblättern der **Anhänge 2.1 bis 2.9** resultiert folgender artenschutzrechtlicher Bezug für Vogelarten:

- **Umgang mit dem Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:**

Baubedingt: Das Plangebiet wird nach Genehmigung der Planung sukzessivem Baugeschehen unterworfen sein. Die Ackerflächen, die ruderalen Staudenfluren und die Gebüsche werden beseitigt. Im Osten von Teilfläche 2 sind die beiden breitkronigen Weiden zur Erhaltung festgesetzt.

Die Bauarbeiten werden das Gelände beunruhigen. Vorgenannte Wirkungen der Bauarbeiten verursachen keine Tötungsgefahr bei Nahrungsgästen, da diese verschreckt werden, können aber zur Tötung und Verletzung brütender Individuen und derer Entwicklungsformen durch direkte Einwirkung in Brutplätze führen. Um dem zu begegnen, müssen die Arten von der Fläche und aus dem Umfeld vergrämt werden.

Maßnahme: V1, V2 (s. Pkt. 8)

Anlagebedingt: Große Fensterfronten (über 2,5 m²) können eine Durchlässigkeit vortäuschen und damit Vogelschlag verursachen. Große Fensterfronten sollten bei der Planung vermieden werden. Alternativ sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen z.B. Möblierung der innenliegenden Bereiche, Verhängung der Fensterfronten mit Gardinen/ Jalousinen, Verwendung von Spezialglas.

Betriebsbedingt: Arten die sich derzeit, trotz der Beunruhigung durch bestehendes Gewerbe, im Umfeld des Vorhabens aufhalten, unterliegen auch zukünftig nicht der Gefahr der Tötung oder Verletzung durch betriebsbedingte Wirkungen z.B. durch Verlassen der Gelege und somit von Tötungen der Entwicklungsformen.

Bei Umsetzung der Bauzeitenregelung können Tötungen und Verletzungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- Umgang mit dem Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen: Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Als lokale Population gilt die Anzahl von Brutpaaren im betreffenden Messtischblattquadranten 2445-2. Das heißt, alle Handlungen, welche zur Minimierung des Bestandes an Brutpaaren führen, sei es durch Tötung von Individuen oder durch die gravierende Verschlechterung der Lebensbedingungen der jeweiligen Art, stellen einen Störungstatbestand dar.

Baubedingt: Der Tötung und Verletzung ausschließlich brütender Individuen wird durch eine Bauzeitenregelung und Erhaltungsfestsetzung begegnet. Durch zusätzliche Überbauungen von Landreitgrasfluren und Gehölzen gehen potenzielle Habitate verloren. Als Ersatz werden Neupflanzungen durchgeführt externe Maßnahmen umgesetzt.

Maßnahme: V1, V2, V3, M1 (s. Pkt. 8)

Anlagebedingt:

Vogelschlag sollte durch kleine Fensterfronten und Möblierung der innenliegenden Bereiche, Verhängung der Fensterfronten mit Gardinen/ Jalousinen, oder Verwendung von Spezialglas vermieden werden.

Betriebsbedingt: Arten die sich derzeit, trotz der Beunruhigung durch bestehendes Gewerbe, im Umfeld des Vorhabens aufhalten, werden auch zukünftig nicht vergrämt.

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Populationsgefährdungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bezogen auf die Projektwirkungen:**

Baubedingt: Infolge der Umsetzung vorgenannter Planung werden im Bereich des Plangebietes potentielle Brutplätze und Nahrungsflächen beseitigt. Es erfolgen Ersatzpflanzungen. Bäume bleiben erhalten. Es sind Maßnahmen außerhalb des Plangebietes als Lebensraumersatz vorgesehen.

Maßnahme: V2, V3, M1 (s. Pkt. 8)

Anlagebedingt: Die Silhouettenveränderung führt nicht zur Minderung der umliegenden Brutplatzfunktionen, da es sich bei der Planung um kleinräumige Erweiterungen bestehender Gewerbeflächen handelt.

Maßnahme: V2, V3, M1 (s. Pkt. 8)

Betriebsbedingt: Die ansässigen störungsempfindlichen Arten im Umfeld werden durch weitere kleinflächige Gewerbeansiedlungen nicht vergrämt.

Bei Umsetzung der Maßnahmen kann der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Wirkungen des Vorhabens kompensiert und das Zusammenspiel von erforderlichen Habitaten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

8. ZUSAMMENFASSUNG

Für die oben aufgeführten Tierarten gilt die Einhaltung der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen die Verbote zum Schutz der europäischen Vogelarten (alle im Plangebiet prognostizierten Arten) und der Tierarten nach Anh. IV FFH-Richtlinie (keine) vor, soweit die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Werden alle nachfolgenden Auflagen umgesetzt, werden die Verbote des § 44 Abs. 1 des BNatSchG durch die Planung nicht berührt.

Die im Folgenden beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen wirken den § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 laut BNatSchG definierten **Tötungs- und Verletzungsverbot** und Tatbestand der **erheblichen Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten** entgegen.

Vermeidungsmaßnahmen:

- V1 Beginn der Baufeldfreimachungen außerhalb der Vogelbrutzeit zulässig (Zeitraum 01. September bis 01. März). Zur Baufeldfreimachung gehört auch die Herrichtung der Zuwegungen, Montage-, Fundament- und Kranstellflächen. Ein vorzeitiger Baubeginn

- ist nur dann möglich, wenn durch eine sachverständige Person nachgewiesen wird, dass zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung durch die Errichtung der baulichen Anlagen keine Beeinträchtigung des Brutgeschehens erfolgt, ggf. sind Vergrämuungsmaßnahmen, wie z.B. Schwarzschieben der Flächen, Flatterbänder etc. durchzuführen.
- V2 Die in der Planzeichnung zur Erhaltung festgesetzten Bäume sind zu erhalten und zu sichern. Eine Rodung kann als Ausnahme z.B. aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht zugelassen werden. Abgängige oder gerodete Bäume sind durch heimische standortgerechte Laubbäume zu ersetzen. Der Ersatz für gefällte Bäume richtet sich nach dem Baumschutzkompensationserlass.
- V3 Innerhalb der Anpflanzfestsetzung sind 3 m breite Sichtschutzhecken zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es werden folgende Pflanzen empfohlen: Heister der Arten Traubeneiche, Vogelkirsche, Holzbirne, Holzapfel, Eberesche und Sträucher der Arten Schneeball, Strauchhasel, Kornelkirsche, Hundsrose, Holunder. Ein Rückschnitt der Sträucher hat lediglich außerhalb der Brutzeit zu erfolgen. Die Gehölze innerhalb der Anpflanzfestsetzung bleiben erhalten, Ausfall ist zu ersetzen.
- V4 Um Auswirkungen der Beleuchtung auf die Fauna zu begrenzen ist die geplante Beleuchtung auf ein notwendiges Minimum und auf notwendige Bereiche zu beschränken. Es ist LED-Beleuchtung mit einer max. Farbtemperatur von 3000 Kelvin zu wählen, die idealerweise mit Vollabschirmung, Nachtabenkung oder mit Bewegungsmelder ausgestattet ist.
- V5 Das anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser ist in Zisternen zur Wiederverwendung auf den Baugrundstücken vorzuhalten und über Notüberläufe in das öffentliche Netz abzuleiten.
- V6 Der Kronentraufbereich (Kronendurchmesser zzgl. 1,5 m) der westlich des Teilbereichs 1 stehenden Alleebäume sowie der im Osten des Teilbereichs 2 stehenden Weiden ist von jeglichen Beeinträchtigungen freizuhalten. Dazu gehören Abgrabungen, Aufschüttungen, Überlagerungen und Überbauungen. Lassen sich Überbauungen z.B. im Bereich der Alleebäume nicht vermeiden, sind Wurzelbrücken einzuplanen.

Bei Umsetzung der Planung kommt es zur Überbauung von Grün-, Ackerflächen und von Boden sowie zur Beseitigung von Gehölzen. Diese Eingriffe sind durch geeignete Maßnahmen außerhalb des Plangebietes zu kompensieren und wirken gleichzeitig dem laut BNatSchG § 44 (1) Nr. 3 definierten Schädigungstatbestand der **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** entgegen.

Kompensationsmaßnahmen:

- M1 Das Kompensationsdefizit ist durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren, die einem Kompensationsflächenäquivalent von **31.277** entsprechen und sich in der Landschaftszone „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“ befinden. Möglich wäre die Verwendung des mindestens 18 km entfernten Ökokontos MSE-041 „Naturwald Rosenholz bei Hohenzieritz“. (Ansprechpartnerin Romy Kasbohm; Telefon 03843 8301 211; E-Mail dienstleistungen@lfoa-mv.de) Der Reservierungsbescheid ist mit dem Bauantrag vorzulegen.

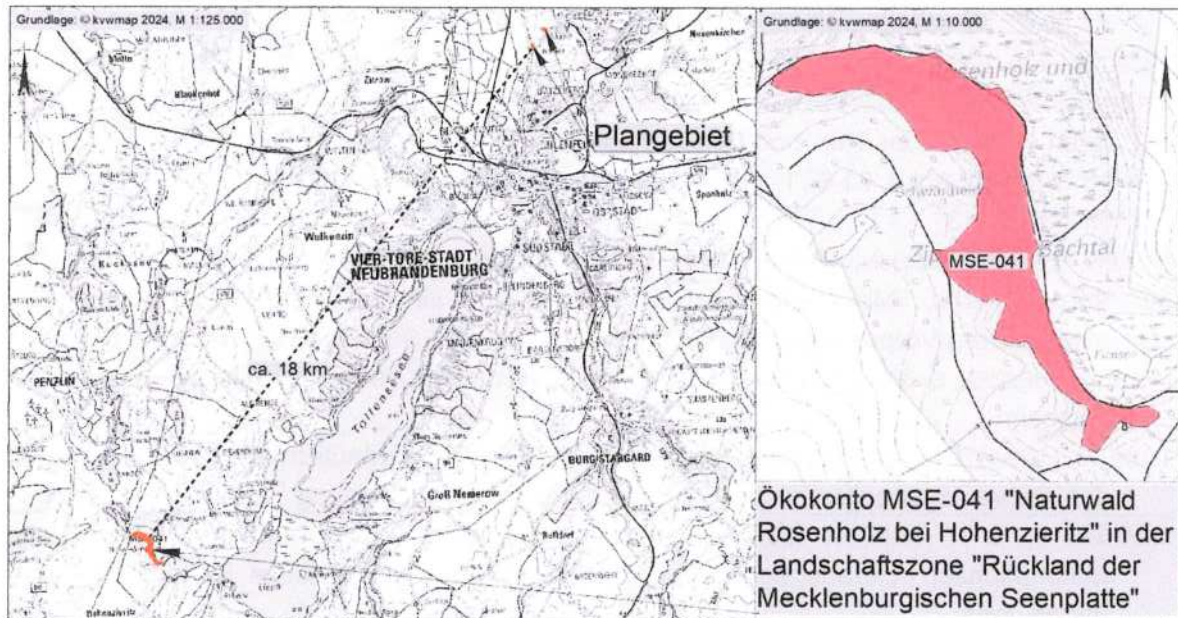


Abb. 6: vorgeschlagene Ökokontomaßnahme (Quelle: © kvwmap, 2024)

9. QUELLEN

LEITFADEN ARTENSCHUTZ in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung Büro Froehlich & Sporbeck Potsdam, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 20.09.2010“

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG – BARTSCHV, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE – Richtlinie (VS-RL) 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010)

FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE – Richtlinie (FFH-RL) 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193 – 229)

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Ausfertigungsdatum: 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Kraft seit: 1.3.2010, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist

GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546)

- HINWEISE ZUR EINGRIFFSREGELUNG MECKLENBURG – VORPOMMERN (HzE M-V) vom
01.06.2018, redaktionell überarbeitet 01.10.2019
- SÜDBECK et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands
- VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (VO (EG) Nr. 338/97), Abl. L 61 S. 1, zuletzt geändert am 07. August 2013 durch Verordnung (EG) Nr. 750/2013
- VÖKLER, HEINZE, SELLIN, ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin
- BAUER, H.; BEZZEL, E. & W.; FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Wiebelsheim
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – Eching
- FUKAREK, F. & H. HENKER (2005): Flora von Mecklenburg-Vorpommern – Farn- und Blütenpflanzen. Herausgegeben von Heinz Henker und Christian Berg. Weissdorn-Verlag Jena
- BERGER, G.; SCHÖNBRODT, T.; LAGER, C. & H. KRETSCHMER (1999): Die Agrarlandschaft der Lebusplatte als Lebensraum für Amphibien. RANA Sonderheft 3. S. 81 – 99,
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena; Stuttgart
- TEUBNER, J.; TEUBNER, J.; DOLCH, D. & G. Heise (2008): Säugetiere des Landes Brandenburg- Teil 1: Fledermäuse. In: LUA (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 2, 3: S. 191
- DIETZ, C.; V. HELVERSEN; O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Stuttgart
- VÖKLER Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg – Vorpommern 2014
- LUNG M-V LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V,
- LUNG M-V Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Fassung vom 08. November 2016,

10. Anhang 1 – Abkürzungsverzeichnis

Nahrung	A = Allesfresser; Aa = Aas; Am = Ameisen; Ap = Amphien; F = Fische; Ff = Feldfrüchte; I = Insekten; K = Krustentiere; Kn = Knospen, Nektar, Pollen; Ks = Kleinsäuger; Mu = Muscheln; N = Nüsse; O = Obst, Früchte, Beeren; R = Reptilien; P = vegetative Pflanzenteile; S = Sämereien; Sp = Spinnen; Schn = Schnecken; V = Vögel; W = Würmer, (in Ausnahmefällen), [Spezifizierung]	
Habitate	B=Boden, Ba=Baum, Bu=Busch, Gb=Gebäude, Sc=Schilf, N=Nischen, H=Höhlen, Wg=Wintergast	
BArtSchV	= Bundesartenschutzverordnung Spalte 3 (bg = besonders geschützt, sg = streng geschützt)	
VS-RL	= Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG (I) oder in M-V schutz- und managementrelevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL (II)	
RL D	= Rote Liste Deutschland	(1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V=Vorwarnliste = noch ungefährdet, (verschiedene Faktoren könnten eine Gefährdung in den nächsten zehn Jahren herbeiführen)
RL M-V	= Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern	1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, Vorwarnliste = noch ungefährdet
Nistplatz	geschütztes Areal	[1] = Nest oder - sofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz [1a] = Nest (Horst) mit 50 m störungsarmer Umgebung; bei Arten gemäß § 23 Abs. 4 NatSchAG M-V werden 100m störungsarme Umgebung als Fortpflanzungsstätte gewertet (Horstschutzzone) [1b] = gutachtlich festgelegtes Waldschutzareal bzw. Brutwald [2] = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelner außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [2a] = i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern); Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelner führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [3] = i.d.R. Brutkolonie oder im Zusammenhang mit Kolonien anderer Arten; Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelner der Kolonie (< 10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [4] = Nest und Brutrevier [5] = Balzplatz
	Erlöschen des Schutzes	1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode 2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte 3 = mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art) 4 = fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers 5 = zehn Jahre nach Aufgabe des Reviers W x = nach x Jahren (gilt nur für Standorte ungenutzter Wechselhorste in besetzten Revieren)

RL = Rote Liste, D = Deutschland (2020), M-V = Mecklenburg-Vorpommern (1991)

(* = ungefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, V = Vorwarnliste; D = Daten unzureichend); BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz (§ = besonders geschützt, §§ = streng geschützt)

AFB Artenschutzfachbeitrag
FFH-RL Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie

11. Anhang 2 - Formblätter Avifauna

11.1. Anhang 2.1 – Potentiell vorkommende gefährdete Brutvogelarten

Bluthänfling		<i>Carduelis cannabina</i>	
Schutzstatus			
RL MV: V	☐	Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie	
RL D: 3	☐	streng geschützte Art	
	☐	MV besondere Verantwortung	
Bestandsdarstellung			
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Besiedelt sonnige, offene-halboffene Landschaften mit niedrigen Hecken, Büschen mit nicht zu hochwüchsiger Krautschicht. Bevorzugt junge Nadelbaumkulturen, Kahlschläge, Baumschulen, verbuschte Halbtrockenrasen, Ruderalfluren, stadtrandnahe Friedhöfe. Baum- und Gebüschbrüter in dichtem Gebüsch und jungen Koniferen. Sehr kleines Nestrevier (<300 m²). Schutz der Fortpflanzungsstätte nach §44 Abs.1 BNatSchG durch Nest oder Nistplatz. Der Schutz erlischt nach Beenden der jeweiligen Brutperiode. Ernährt sich von Pflanzensamen, kleinen Insekten und Spinnen. Die Fluchtdistanz beträgt <10-20 Meter (Flade, 1994). <u>Vorkommen in M-V:</u> Mit hoher Stetigkeit in M-V verbreitet. Allerdings im Vergleich zu vorausgegangenen Kartierungen stark abnehmende Bestände. Im gesamten Mecklenburg-Vorpommern umfasst der Bestand 13.500-24.000 BP (Vökler, 2014). <u>Gefährdungsursachen:</u> Wesentliche Ursache für den Bestandsrückgang ist der mit dem Einsatz von Herbiziden in der industriellen Landwirtschaft verbundene Verlust artenreicher Krautsäume. In Ortschaften verschwinden Nahrungsflächen durch zunehmende Bebauung, Gartennutzung und zu intensive Pflegemaßnahmen. Aufforstungsflächen fehlen in Wäldern (Vökler, 2014). <u>Vorkommen im Untersuchungsraum</u> ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend <u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> Ruderale Staudenfluren Teilfläche 2 ein BP <u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 konnten im Untersuchungsgebiet des Messtischblattquadranten 2445-2 etwa 21-50 Brutpaare festgestellt werden.			
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):			
<u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - V1, V2, V3, M1			
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Potenzialanalyse zum Vorhaben wurde Brutgeschehen des Bluthänflings in den Sträuchern und Bäumen der Teilfläche 2 prognostiziert. Bei Umsetzung der Erhaltungsfestsetzung und der Bauzeitenregelung besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.			

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten	
☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Im Zuge der Umsetzung des Bauvorhabens wird das potenzielle Brut- und Nahrungshabitat des Bluthänflings teilweise beseitigt. Tötungen und Verletzungen wird mit einer Bauzeitenregelung begegnet. Zum Ausgleich werden Hecken angelegt. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.
Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)	
☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt	Die Sträucher im Bereich auf Teilfläche 2 werden durch das Bauvorhaben beseitigt. Das Angebot an Fortpflanzungsstätten- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt durch die Anpflanzfestsetzung von Sträuchern innerhalb des Plangebietes bestehen. Die vorhandene und geplante Struktur ist geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.
Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit	
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt	

11.2. Anhang 2.2 – Potentiell vorkommende Bodenbrüter

Schwarzkehlchen (<i>Saxicola torquata</i>), Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)	
Schutzstatus	
RL MV: RL D:	☒ Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Angaben zur Autökologie:	

Bei dem Schwarzkehlchen handelt es sich um einen Bodenbrüter. Die Nester werden in kleinen Vertiefungen am Boden errichtet. Die Art besiedelt „offene bis halboffene sommertrockene Lebensräume“, wie zum Beispiel Heiden, Brandflächen, Sukzessions- und Ruderalflächen, Kahlschläge und Saumbiotop in Acker-Komplexen (Andretzke et al. 2005, S.518). Die mittlere Reviergröße liegt bei etwa 0,5-2,0 ha. Das Nahrungsspektrum umfasst Insekten, Spinnen und Würmer. Gemäß §44 Abs. 1 BNatSchG ist das Nest als Fortpflanzungsstätte gesetzlich geschützt. Dieser Schutz erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.

Vorkommen in M-V:

Die Art weisen stabile Bestandsdichten auf und ist nicht gefährdet.

Gefährdungsursachen: Rückgang von Kulturlandschaften und Intensivierung der Landwirtschaft

Vorkommen im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen



potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: Saumstrukturen und Vegetation der ruderalen Staudenflur Teilfläche 2 je ein BP

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Auflistung der Maßnahmen:

- V1, V3, M1

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Potenzialanalyse zum Vorhaben wurde Brutgeschehen der oben aufgeführten auf der ruderalen Staudenflur prognostiziert. Bei Einhaltung der Bauzeitenregelung besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen. Es liegt kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG vor.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Im Zuge der Umsetzung des Bauvorhabens wird das Habitat der Bodenbrüter beseitigt. Diese können die Saumstrukturen des Gewerbegebietes weiterhin nutzen. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach §44 (1) Nr.2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Potentielle Bruthabitate der oben aufgeführten Arten werden im Zuge des Vorhabens beseitigt. Diese können die Saumstrukturen des Gewerbegebietes weiterhin nutzen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐	Treffen zu	Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
☒	Treffen nicht zu	artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG		
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>		
☐	Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen	
☐	Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen	
☐	Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich	
Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt		

11.3. Anhang 2.3 – Potentiell vorkommende Baumbrüter

Amsel (Turdus merula), Buchfink (Fringilla coelebs), Gartengrasmücke (Sylvia borin), Girlitz (Serinus serinus), Ringeltaube (Columba palumbus)	
Schutzstatus	
RL MV:	☒ Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie
RL D:	
Bestandsdarstellung	
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Die aufgeführten Baumbrüter beanspruchen die Vorhabenfläche als Revier und begeben sich hier auf Nahrungssuche. Als anpassungsfähige Kulturfolger beanspruchen sie kleine Reviere und weisen geringe Fluchtdistanzen auf. Sie sind in der Lage Ausweichhabitate zu nutzen. Das Nahrungsspektrum umfasst Obst, Sämereien, Insekten, Knospen, Würmer, Spinnen. Gemäß §44 Abs.1 BNatSchG ist bei allen Arten das Nest als Fortpflanzungsstätte gesetzlich geschützt. Dieser Schutz erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. <u>Vorkommen in M-V:</u> Die Arten weisen hohe Bestandsdichten auf und sind nicht gefährdet. <u>Gefährdungsursachen:</u>	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend <u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> Bäume im Osten von Teilfläche 2 <u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> stabil, im MTB_Q: Amsel (mehr als 1000 BP), Buchfink (151-400), Gartengrasmücke (51-150 BP), Girlitz (8-20 BP), Ringeltaube (21-50 BP),	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
<u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - V1, V2, M1	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Potenzialanalyse zum Vorhaben wurde Brutgeschehen der oben genannten Arten in den Bäumen der Teilfläche 2 prognostiziert. Bei	

Einhaltung der Bauzeitenregelung besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen. Es liegt kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG vor.	
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten	
☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Es liegt keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes vor, da die meisten Arten in hoher Anzahl an Brutpaaren in den entsprechenden MTBQ vorkommen. Die beiden gesetzlich geschützten Weiden im Osten von Teilfläche 2 sind zur Erhaltung festgesetzt. Die Arten haben keine Bindung an Brutplätze und errichten diese jedes Jahr neu. Im Umfeld des Eingriffes liegen darüber hinaus weitere geeignete Ausweichhabitate. Die lokalen Populationen werden somit nicht gefährdet und es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.	
Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)	
☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt Potentielle Bruthabitate bleiben durch die Erhaltungsfestsetzung bestehen. Die vorhandene und geplante Struktur ist geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Nahrungshabitate werden durch die Anlage von Sichtschutzhecken geschaffen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.	
Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit	
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt	

11.4. Anhang 2.4 – Potentiell vorkommende Gebüschbrüter

Dorngrasmücke (Sylvia communis), Goldammer (Emberiza citrinella), Klappergrasmücke (Sylvia curruca), Mönchsgrasmücke (Sylvia atricapilla)	
Schutzstatus)	
RL MV:	☒ Europäische Vogelarten gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie

RL D:
Bestandsdarstellung
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Die Gebüschbrüter kommen in offenen -halboffenen Bereichen mit einzelnen vorkommenden Gebüsch und Stauden vor. Die Arten beanspruchen die Vorhabenfläche auch als Revier und begeben sich hier auf Nahrungssuche. Als anpassungsfähige Kulturfolger beanspruchen sie kleine Reviere und weisen geringe Fluchtdistanzen auf. Sie sind in der Lage Ausweichhabitate zu nutzen. Das Nahrungsspektrum umfasst Insekten, Schnecken, Spinnen, Obst, Sämereien, Würmer und Knospen. Gemäß §44 BNatSchG sind die Nester als Fortpflanzungsstätte gesetzlich geschützt. Der Schutz erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. <u>Vorkommen in M-V:</u> Die Arten weisen hohe Bestandsdichten auf und sind nicht gefährdet.
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend <u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> Gebüsch auf Ruderalflur in Teilfläche 2 <u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> stabil, MTB-Q 2445-2: Dorngrasmücke (21-50 BP), Goldammer (8-20 BP), Klappergrasmücke (151-400 BP), Mönchsgrasmücke (401-1000 BP)
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - V1, V3, M1
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Potenzialanalyse zum Vorhaben wurde Brutgeschehen der oben genannten Arten im Bereich der Gebüsch der Teilfläche 2 prognostiziert. Bei Einhaltung der Bauzeitenregelung besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen. Es liegt kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG vor.
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Es liegt keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes vor, da die meisten Arten in hoher Anzahl an Brutpaaren in den entsprechenden MTBQ vorkommen. Um den Verlust potenzieller Brutstätten auszugleichen, sind auf Teilfläche 1 und 2 Heckenpflanzungen vorgesehen. Durch diese Maßnahme bleibt das Nahrungsangebot ebenfalls erhalten. Die lokalen Populationen sind nicht gefährdet und es entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.
Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Da im Rahmen der Umsetzung der Planung Lebensräume auf der Vorhabenfläche beseitigt werden, sind diese Habitate zu ersetzen. Der Ersatz erfolgt durch Anpflanzung standortgerechter Gehölze im Plangebiet und durch eine externe Maßnahme. Die geplante Struktur ist geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement
Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*

12. Anhang 4 – Fotoanhang

Bild 1: Teilfläche 1 Lehmacker und Staudenflur imVordergrund, Gehölze stehen außerhalb



Bild 2: Teilfläche 2 Lehmacker mit links an Hellfelder Straße angrenzenden Silberweiden



Bild 3: Teilfläche 2 Siedlungsgehölz dominierend mit Silberweide an Hellfelder Straße



Bild 4: Teilfläche 2 Grenzbereich zwischen Lehmacker und ruderaler Staudenflur



Bild 5: Teilfläche 2 rudereale Staudenflur mit Sanddorn, Hundsrose, Weißdorn und Holunder



Bild 6: Teilfläche 2 rudereale Staudenflur, rechts Siedlungsgebüsch



Bild 7: Teilfläche 2 Blick auf Brombeerhecke und aufwachsende Gehölze



Bild 8: Teilfläche 2 Überblick ruderaler Staudenflur rechts vorhandener Gewerbebetrieb



Bild 9: Teilfläche 2 RHU, Siedlungshecke aus Lebensbaum (*Thuja*)



Bild 9: Geplante Zufahrt Teilfläche 1

